

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

K 0015/2019 (VWD)

Kleine Anfrage Felix Glatz-Böni (Grüne, Bellach): Jugendpolittag: Tierwohl in der Nutztierhaltung (29.01.2019)

Im Rahmen des Jugendpolittages beschäftigte sich eine Gruppe mit den Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Tierhaltung. Das nationale Tierschutzgesetz Kapitel 2: Umgang mit Tieren 1. Abschnitt: Tierhaltung Art. 6 Allgemeine Anforderungen bestimmt: «Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren.» Gemäss kantonaler Tierschutzverordnung § 2 des Kantons Solothurn überwacht der Veterinärdienst die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung des Bundes und ordnet bei Verstössen Massnahmen zur Behebung der Mängel an.

1. Sicherstellung der Einhaltung der Tierschutzverordnung?

- 1.a) Wie wird die Einhaltung der Tierwohlvorschriften durch Tierhalter/Tierhalterinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Veterinärdienste im Kanton sichergestellt?
- b) Wie bilden sich die Veterinärdienste des Kantons in der Umsetzung der Tierwohlvorschriften weiter?

2. Antibiotikaresistenz

Obwohl die meisten Resistenzen in der Humanmedizin wegen falscher Anwendung entstehen, steigt auch das Risiko von aus der Nutztierhaltung stammenden Resistenzen. Wirksame Antibiotika sind in der Humanmedizin überlebenswichtig und in der Tiermedizin im Notfall entscheidend wichtig für das Tierwohl. Werden wegen der arbeitsteiligen Produktion Nutztiere (Schweine, Rindvieh, Hühner) aus verschiedenen Aufzuchtbetrieben auf einem Betrieb zu einer neuen Herde zusammengeführt, wird offenbar standardmässig Antibiotika verfüttert. Dies kann zu Antibiotikaresistenzen führen. In Deutschland gibt es deshalb Regionen, in denen Landwirte und Veterinäre beim Spitaleintritt zur Abklärung in Quarantäne kommen.

- 2.a) Wurden in den letzten Jahren im Kanton Solothurn Antibiotikaresistenzen in Nutztierhaltungen festgestellt? Wenn Ja, auf wie vielen Betrieben und bei welchen Tiergattungen?
- 2.b) Werden solche erfasst? Wie? Wenn Nein, weshalb nicht?
- 2.c) Gibt es Antibiotikaresistenzen auch in den Solothurner Spitälern? Wenn Ja, auf was sind diese zurückzuführen?
- 2.d) Gibt es in der Schweiz und insbesondere im Kanton Solothurn einen Zusammenhang einerseits zwischen der Betriebsweise, der Haltung von Nutztieren, der Herdengrösse, der Nutztiergattungen einerseits und der Abgabe von Antibiotika und Antibiotikaresistenz andererseits?
- 2.e) Gibt es in der Schweiz und speziell im Kanton Solothurn eine Strategie, um die Entwicklung von Antibiotikaresistenzen zu verringern und wie wird eine solche in unserem Kanton umgesetzt?

3. Glyphosatrückstände in Futtermittel

Glyphosat darf im nahen Ausland im Getreidebau auch noch kurz vor der Ernte für gleichmässiges Abreifen eingesetzt werden. Dass dies zu höheren Rückständen auch im Futtergetreide

führt ist naheliegend. Es gibt Medienberichte, welche Glyphosatrückstände mit erhöhten Missbildungen bei Ferkeln in Verbindung bringen:

3.a) Wird importiertes Futtermittel auf Glyphosat- und andere Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht? Wie grosse Unterschiede werden bei diesen Untersuchungen zwischen importierten Futtermitteln und Schweizer Futtermitteln festgestellt? Wie sind die entsprechenden Grenzwerte im Vergleich zu Getreide für die menschliche Ernährung?

3.b) Wieviele Ferkel mit Missbildungen im Kanton wurden in den letzten Jahren festgestellt? Werden diese erfasst? Wie? Wenn Nein, weshalb nicht? Gibt es solche Erfassungen in anderen Kantonen?

3.c) Gibt es im Kanton Solothurn oder in anderen Kantonen gehäufte Missbildungen von Jungtieren im Zusammenhang mit Futter, kontaminiert durch Glyphosat oder andere Pflanzenschutzmittel?

4. Betäubungspflicht

4.a) Wird die Betäubungspflicht beim Schlachten flächendeckend und vollumfänglich eingehalten? Wie wird diese überprüft?

4.b) Gibt es Probleme in der Anwendung des Betäubungsmittels Isofluran bei der Kastrierung, bei der Schlachtung sowie bei der Anwendung weiterer Betäubungs- und Schmerzmittel in der Tierhaltung?

Begründung 29.01.2019: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Glatz-Böni (1)